

**Die Private Limited Company (Ltd.):
Ein Leitfaden über die rechtlichen
Aspekte einer Gründung
von Deutschland aus**

von Rechtsanwalt Andreas Karsten
Karsten+Schubert Rechtsanwälte

Stand: Februar 2010

Die Private Limited Company (Ltd.): Ein Leitfaden über die rechtlichen Aspekte einer Gründung von Deutschland aus

1. Benutzungshinweise	2
2. Begrifflichkeit	2
3. Vergleich der Ltd. mit der GmbH deutschen Rechts	3
4. Gründungsverfahren	5
4.1 Die Ltd. mit Niederlassung in Deutschland.....	7
4.2 Die aus Großbritannien gesteuerte Ltd. ohne / mit Betriebsstätte in Deutschland	8
4.3 Die Ltd. & Co. KG	9
5. Aufbau und Organisation der Ltd.....	10
5.1 Board of directors / director	10
5.2 Secretary	11
5.3 Gesellschafterversammlung (general meeting)	11
6. Handhabung und Pflichten der Ltd.	12
6.1 Companies House	12
6.2 HM Inland Revenue & Customs	14
7. Schlussbemerkung.....	14

1. Benutzungshinweise

Dieser Leitfaden soll für Sie lediglich eine erste Einführung und Orientierung zum Thema private limited company sein. Er versucht, Ihnen in kurzer und prägnanter Form die Ltd. vorzustellen und die Vor- und Nachteile dieser Gesellschaftsform in Vergleich zur „Konkurrentin“ GmbH aufzuzeigen. Wenn Sie mehr Informationen zu dem Thema erhalten möchte, seien Sie zunächst auf die hervorragenden Skripten des britischen Handelsregisters „Companies House“ verwiesen, die kostenlos von der Homepage unter www.companieshouse.gov.uk heruntergeladen werden können. Dort finden Sie mittlerweile auch Leitfäden in deutscher Sprache. Als englischsprachiges Handbuch kann empfohlen werden: David Impey, Nicholas Montague: „Running a Limited Company“, Jordans. Eine sehr ausführliche und wissenschaftliche Abhandlung zum Thema Auslandsgesellschaften enthält Eidenmüller: „Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht“, erschienen bei C.H. Beck. Als deutschsprachiges Handbuch für den Praktiker empfehlen wir Ihnen: Triebel/von Hase/Melerski, „Die Limited in Deutschland“, erschienen im Verlag Recht und Wirtschaft, sowie insbesondere „Die Limited und Limited & Co. KG“ von Stephan Boris Erbe aus dem Hause Schäfer Poeschel.

2. Begrifflichkeit

Die Private Limited Company, abgekürzt Ltd., ist die mit Abstand häufigste Gesellschaftsform in Großbritannien. Sie ist zu unterscheiden von der Public Limited Company (plc.). Der wichtigste Unterschied zwischen der private und der public company besteht in dem strafbewehrten Verbot für die private company, öffentlich zur Zeichnung oder zum Kauf ihrer Anteile aufzufordern und ihre Anteile an der Börse handeln zu lassen. Wenn Sie dies nicht beabsichtigt, empfiehlt sich die Gründung einer private company, da diese weit geringeren gesetzlichen Restriktionen unterliegt. Zudem hat die typische private company regelmäßig weniger Gesellschafter als die public company, ihre Anteile werden naturgemäß weitaus seltener übertragen. Daher kann die Private Limited Company (Ltd.) funktional der deutschen GmbH, die Public Limited Company (plc.) der deutschen Aktiengesellschaft gleichgestellt werden.

3. Vergleich der Ltd. mit der GmbH deutschen Rechts

Dieser funktionalen Gleichstellung entspricht auch eine Reihe von Gemeinsamkeiten in der Struktur beider Gesellschaftsformen.

Bei beiden Gesellschaftsformen handelt es sich um sog. juristische Personen. Das bedeutet, dass sie – im Unterschied zu den Personengesellschaften GbR, OHG oder KG - eine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Eigentlich können nur natürliche Personen, also Menschen, rechtsfähig sein, d.h. Träger von Rechten und Pflichten: Menschen können Verträge schließen, vor Gericht klagen und verklagt werden und das Eigentum an Sachen erlangen. Soweit möglich hat man diese Fähigkeit per Gesetz auf die juristischen Personen übertragen und es ihnen damit ermöglicht, selbst im Rechtsverkehr aufzutreten. Daraus folgt, dass eine GmbH oder eine Ltd. einen Kaufvertrag oder Mietvertrag abschließen, dass sie ein Darlehen aufnehmen oder eine Marke zur Registrierung anmelden können. Durch diese Konstruktion wird die juristische Person unabhängig von der Person und Anzahl der Gesellschafter, es ist also unerheblich, ob und welche Gesellschafter wechseln bzw. ausscheiden (das ist bei den Personengesellschaften anders). Eine GmbH oder Ltd. bleibt auch bestehen, wenn das unter ihrer Firma (d.h. ihrem Namen) geführte Unternehmen nicht mehr betrieben wird. Ein weiterer Vorteil dieser Konstruktion ist die Fähigkeit zur Gründung mit nur einem einzigen Gesellschafter, der sog. Ein-Personen-GmbH bzw. Ein-Personen-Ltd. Bei den Personengesellschaften wie GbR, OHG oder KG brauchen Sie immer mindestens zwei Personen als Gesellschafter.

Die wichtigste Gemeinsamkeit zwischen GmbH und Ltd. ist jedoch die sog. Haftungsbeschränkung. Dies ist auch das Merkmal, welches die beiden Gesellschaftsformen zu den beliebtesten ihrer Rechtsordnung macht. Die Idee dahinter ist einfach: Da es sich bei der GmbH/Ltd. um eigenständige Rechtspersonen handelt, sollen grundsätzlich auch nur sie für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten und gesetzlichen Verpflichtungen haften. Wenn also die GmbH bzw. Ltd. einen Vertrag über den Kauf von Waren abschließt, dann ist nur die GmbH/Ltd. zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet und haftet für die Erfüllung dieser Pflicht mit ihrem Vermögen, nicht die Gesellschafter als Inhaber der GmbH/Ltd.

Aber Vorsicht! Dieses Grundkonzept wird mehr und mehr durchbrochen. Weil den Gläubigern, insbesondere den Banken, die Gesellschaft als alleinige Schuldnerin häufig nicht mehr ausreicht, verlangen sie weitere Sicherheiten, wie z.B. eine Bürgschaft der Gesellschafter. Damit wird die Haftungsbeschränkung umgangen, denn die Gesellschafter haften in diesem Fall neben der Gesellschaft unbeschränkt mit ihrem eigenen Vermögen für die Erfüllung der Verpflichtungen. Und noch in einem weiteren Fall wird die Haftungsbeschränkung durchbrochen, diesmal von den Gerichten: dies ist das weite Feld der Missbrauchsfälle. Wenn Sie erkennbar eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausschließlich oder vornehmlich in der Absicht gegründet haben, für Verbindlichkeiten nicht eintreten zu müssen oder aber wenn Sie als Geschäftsführer der Gesellschaft die Geschäfte in Hinblick auf die beschränkte Haftung nicht sorgfältig geführt haben, wird von den Gerichten ein Haftungsdurchgriff vorgenommen, so dass Sie sich als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer nicht mehr hinter der haftungsbeschränkten Gesellschaft verstecken können, sondern selber mit ihrem gesamten Vermögen haften. Hierzu ein Beispiel: Sie sind Geschäftsführer einer Limited. Die Geschäfte laufen schlecht und eines Tages ist kein Geld mehr da. Neue Finanzquellen wie z.B. ein Darlehen können nicht erschlossen werden. Dennoch schließen Sie in dieser Situation einen Vertrag über die Lieferung neuer Maschinen im Wert von 100.000 € ab in der Hoffnung, dass durch neue Aufträge die Rechnung irgendwann bezahlt werden kann, was sich jedoch als Trugschluss erweist. Einige Monate später melden Sie Insolvenz an. Was nun? Wenn Sie die Maschinen nicht zurückgeben können, werden Sie als Geschäftsführer für die 100.000 € mit Ihrem Privatvermögen aufkommen müssen, da Sie weiter Verträge geschlossen haben, obwohl die Limited diese nicht mehr bezahlen konnte (sog. Insolvenzverschleppungshaftung).

Der soeben dargestellte Haftungsdurchgriff trifft Sie als Geschäftsführer einer Limited ebenso wie als Geschäftsführer einer deutschen GmbH. Dennoch gibt es beim Thema Haftung einen großen Unterschied zwischen diesen beiden Gesellschaftsformen. Denn im Unterschied zur GmbH besitzt die Ltd. kein Mindestkapitalerfordernis. Das ist für viele Gründer ein großer Vorteil: Im Gegensatz zur GmbH, zu deren Gründung Sie ein Mindestkapital von 25.000 € aufbringen müssen, kann eine Ltd. mit 1 € gegründet werden. Eine Überprüfung des Kapitaleinsatzes findet nicht statt. Dadurch wird die Ltd. besonders für kleinere und mittlere Unternehmer attraktiv, wenn der Ka-

pitalbedarf geringer ausfällt oder ein hoher Kapitalaufwand nicht betrieben werden soll. Besonders geeignet ist die Ltd. unter diesem Aspekt auch, wenn Sie Risiken aus Ihrem Unternehmen auslagern wollen, etwa bei der Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied der Ltd. zur GmbH ist das Gründungsverfahren: Die Gründung einer Ltd. bedarf keiner notariellen Beurkundung und die Gründungsdauer ist erheblich kürzer. Während für die Gründung einer GmbH mehrere Wochen bis zu einem Vierteljahr einzuplanen sind, vollzieht sich die Eintragung ins britische Register innerhalb weniger Tage, sogar Expressgründungen innerhalb von 48 Stunden sind möglich. Dadurch entfällt der Rückgriff auf sog. Vorratsgesellschaften. Das sind von Rechtsanwälten oder Steuerberatern gegründete GmbHs, die sie „in der Schublade“ bereithalten, um im Bedarfsfalle schnell eine GmbH für einen Mandanten fertig zu haben. Diesen Service lassen sich die Anwälte und Steuerberater i. d. R. mit einigen hundert bis einigen tausend Euro zusätzlich vergüten. Darüber hinaus ist der Weg über die Vorratsgründungen durch neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus haftungsrechtlicher Sicht problematischer geworden.

Mit der Reform des GmbH-Gesetzes durch das sog. MoMiG zum 01.11.2008 und der damit verbundenen Einführung der Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt) steht nunmehr als Alternative zur Limited auch eine GmbH-Variante ohne Mindestkapital zur Verfügung. Welche Art der Kapitalgesellschaft die richtige ist, muss stets am Einzelfall geprüft werden.

4. Gründungsverfahren

Wie aber sieht nun das Gründungsverfahren der Ltd. konkret aus?

Zur Gründung einer Ltd. brauchte man bis vor kurzem mindestens zwei Personen. Eine davon wurde der Gesellschafter (member) und Geschäftsführer (director) der Ltd. Die zweite Person wurde zum Schriftführer (secretary) der Gesellschaft bestellt. Durch die Reform des britischen Rechts ist der secretary bei private limited companies nun nicht mehr zwingend erforderlich, so dass – vergleichbar der deutschen GmbH – reine 1-Personen-Gründungen möglich sind. Sie können aber weiterhin ei-

nen secretary berufen, wenn Sie dies wünschen. Zu den Rechten und Pflichten dieser Personen kommen wir unter Punkt 5.

Der oder die Gesellschafter müssen den Gesellschaftervertrag (articles of association) schließen und das Gründungsprotokoll (memorandum of association) erstellen. Der Gesellschaftsvertrag enthält die innere Organisation der Ltd. Das Gründungsprotokoll stellt die Eckpunkte der Gesellschaft fest: Firmenname, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsgegenstand, Höhe des Kapitals, Name und Anschrift der Gesellschafter. Außerdem müssen die Gesellschafter einen Sitz (registered office) in Großbritannien benennen, an die alle Post der britischen Behörden (Handelsregister, Finanzamt, Gerichte etc.) zugestellt werden kann, und Namen und Anschrift von Geschäftsführer und – soweit vorhanden - Schriftführer. Alle Dokumente sind im Beisein eines Notars oder Rechtsanwalts zu unterschreiben.

Wichtig ist noch, dass Sie vor der Gründung den Firmennamen auf Zulässigkeit prüfen. Grundsätzlich sind Sie bei der Wahl des Firmennamens frei. Ebenso wie in Deutschland sind jedoch mögliche Verwechslungen mit Firmennamen anderer Gesellschaften sowie möglich Irreführungen des Wirtschaftsverkehrs unzulässig. Das englische Handelsregister wird die Eintragung der Gesellschaft z.B. ablehnen, wenn die gewählte Firma zu Unrecht Verbindungen mit staatlichen Einrichtungen oder der britischen Krone „Royal“ suggeriert. Die folgenden (nicht abschließenden) Firmenbestandteile bedürfen zudem der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums: „British“, „Charitable“, „Chamber of Commerce“, „European“, „Foundation“, „Holding“, „Insurance“, „International“, „United Kingdom“. Am Ende des Firmennamens muss sich zudem der Zusatz „Limited“ oder die Abkürzung „Ltd.“ als Hinweis dafür finden, dass es sich um eine private limited company handelt.

Neben diesen firmenrechtlichen Einschränkungen müssen Sie auch das Markenrecht beachten, da es sein kann, dass ein Firmennamen bereits von einem anderen Unternehmen als Marke eingetragen wurde und damit geschützt ist vor der Benutzung durch Dritte. Dies kann sowohl in Großbritannien als auch in Deutschland geschehen sein, so dass Sie sich bei einem „künstlichen“ Firmennamen, der z.B. nicht aus dem eigenen Familiennamen gebildet wird, vorher unbedingt informieren sollten, um spätere Kosten durch Abmahnungen und Umbenennungen zu vermeiden.

Nachdem die Ltd. im britischen Handelsregister eingetragen wurde, darf sie ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen. Für die Tätigkeit einer Ltd. in Deutschland gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

4.1 Die Ltd. mit Niederlassung in Deutschland

Die Ltd. hat ihren satzungsmäßigen Sitz (registered office) in Großbritannien, errichtet aber in Deutschland eine Niederlassung. Der Betrieb einer Niederlassung ist beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden (Gewerbeschein). Auch wird die Niederlassung i.d.R. Pflichtmitglied bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) sein.

Man unterscheidet, je nachdem ob in der Niederlassung Leitungsfunktionen angesiedelt sind, zwischen einer selbständigen und einer unselbständigen Niederlassung.

Eine unselbständige Niederlassung steht in völliger Abhängigkeit zum Hauptsitz der Gesellschaft. Es gibt keine eigene Geschäftsführung und keine eigene Buchhaltung. Die unselbständige Niederlassung muss nicht im deutschen Handelsregister eingetragen werden.

Wenn Sie mit Ihrer Limited allein in Deutschland tätig sind, kann keine unselbständige Niederlassung vorliegen. Daher kommt es auch regelmäßig zu Problemen, wenn Sie mit Ihrer Limited als unselbständiger Niederlassung tätig werden wollen. So sind z.B. die Gewerbeämter in Berlin angewiesen, keine Gewerbescheine auf Ltds. auszustellen, wenn keine im deutschen Handelsregister eingetragene Niederlassung existiert und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hauptsitz der Gesellschaft tatsächlich in Großbritannien liegt. Darüber hinaus müssen Sie darauf achten, dass nicht der Eindruck der versuchten Steuerverkürzung entsteht, in dem Sie vorgegeben, dass die Geschäftsführung in Großbritannien sitzt und deshalb eine Besteuerung nach britischem Recht vorliegt.

Für die selbständige Niederlassung einer Ltd. gilt diesbezüglich: Der erwirtschaftete Gewinn ist in Deutschland so zu versteuern, als ob es sich bei der Niederlassung der Ltd. um eine deutsche GmbH handelte. Die in Deutschland bezahlte Körperschaftsteuer wird gemäß dem deutsch-britischem Doppelbesteuerungsabkommen bei der

Besteuerung der Ltd. in Großbritannien in Abzug gebracht, so dass die Ltd. de facto keine Körperschaftsteuer in Großbritannien bezahlt.

Eine selbständige Niederlassung zeichnet sich durch eine eigene Geschäftsführung und eigene Buchhaltung aus. Sie entsteht durch Eintragung der Niederlassung beim deutschen Handelsregister. Die Handelsregister werden von den Amtsgerichten geführt. Die Anmeldung zum Handelsregister bedarf der notariellen Beglaubigung. Seit den jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften kann das Handelsregister den Eintrag nicht mehr ablehnen. Allerdings trifft man leider hier und da auf widerwillige Richter und Rechtspfleger, die die Eintragung verzögern und durch Auflagen erschweren.

4.2 Die aus Großbritannien gesteuerte Ltd. ohne / mit Betriebsstätte in Deutschland

Natürlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, die Ltd. nur aus Großbritannien zu steuern und in Deutschland keine Betriebsstätte zu errichten. Bei dieser Gestaltung kommt die Ltd. in den Genuss der niedrigen britischen Körperschaftssteuer (zwischen 0 und 30 % des Gewinns). Gewinne können in die Ltd. verlagert werden mit der Folge, dass die Steuerlast in Deutschland sinkt.

Dies funktioniert jedoch nicht ohne weiteres. Es gilt der Grundsatz, dass Steuern da zu bezahlen sind, wo der Gewinn angefallen ist. Dieser Grundidee ist auch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Großbritannien verpflichtet.

Daraus folgt: Wenn die gesamte Geschäftstätigkeit in Deutschland abgewickelt wird und lediglich das registered office in Großbritannien existiert, müssen die Gewinne auch in Deutschland versteuert werden. Es nützt auch nichts (wie manche Anbieter im Internet suggerieren) Ihr Büro „pro forma“ nach Großbritannien zu verlegen oder von dort aus zu fakturieren, wenn weiterhin die Geschäftsführung in Deutschland sitzt und hier die Geschäfte getätigt werden. Entscheidend ist, dass der Ort der geschäftlichen Leitung in Großbritannien liegt, also der Ort, an dem Sie üblicherweise für Ihre Limited Verträge schließen. Hierzu ist erforderlich, dass zumindest ein Geschäftsführer seinen Lebensmittelpunkt in Großbritannien hat und er mit der Führung der Geschäfte hauptverantwortlich betraut ist. Unter diesen Bedingungen - und nur unter

diesen Bedingungen - ist eine Besteuerung nach britischem Recht rechtlich einwandfrei.

Für einen deutschen Geschäftsbetrieb der Ltd. sind u. a. folgende Konstellationen denkbar:

- Die Ltd. als Vertragspartner eines Handelsvertretervertrages: Der deutsche Betrieb tritt als Handelsvertreter gemäß §§ 84 ff. HGB für die Ltd. auf. Die Gewinne fallen in England an und werden dort versteuert.
- Die Ltd. als Einkaufsgesellschaft: Die Ltd. kauft Waren bzw. Dienstleistungen ein und verkauft sie mit Aufschlag an ihren deutschen Betrieb weiter. Um die Summe dieser Aufschläge wird der in Deutschland zu versteuernde Gewinn reduziert.
- Die Ltd. als Eigentümerin zur Vermögenssicherung. Der deutsche Betrieb überträgt das Eigentum an (materiellen oder immateriellen) Vermögensgegenständen an die Ltd. Die Ltd. wird damit Eigentümerin etwa von Immobilien, Maschinen, Fahrzeugen, eingetragenen Marken und sonstigen Rechten. Soweit an die Ltd. ein Nutzungsentgelt (Lizenzgebühr, Miete) bezahlt wird, schmälert dies als Betriebsausgabe den zu versteuernden Gewinn des deutschen Betriebes.
- Die Ltd. als Projekt- oder Betriebsgesellschaft: Die Trennung von Tagesgeschäft (Betriebsgesellschaft) und Vermögenswerten (Besitzgesellschaft) ist ein klassisches Instrument des Risiko-Controllings, etwa bei der Erprobung neuer Produkte und Dienstleistungen. Die Ltd. kann hier schnell und preiswert für verschiedenste Projekte etabliert werden.

4.3 Die Ltd. & Co. KG

Schließlich ist für die Geschäftstätigkeit der Ltd. in Deutschland noch eine deutsch-britische Mischform möglich: Die Ltd. & Co. KG, also eine (deutsche) Kommanditgesellschaft, in der die (britische) Ltd. den Komplementär, also den unbeschränkt haftenden Gesellschafter, stellt.

5. Aufbau und Organisation der Ltd.

Die Ltd. hat lediglich zwei Organe, den board of directors, eine Kombination aus Geschäftsführung und Aufsichtsorgan, und die Gesellschafterversammlung (general meeting). Oberstes Organ ist die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen des board of directors ergeben sich aus der Satzung und den Gesellschafterbeschlüssen. Dabei sind besondere Befugnisse, wie solche zur Satzungsänderung, insbesondere der Veränderung des Anteilskapitals, gesetzlich zwingend der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

5.1 Board of directors / director

In der Regel werden die directors, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, durch die Gesellschafterversammlung berufen. Die Ltd. muss mindestens einen director haben. Es kann jedoch nicht jeder zum director berufen werden: Disqualifiziert sind nach dem Company Directors (Disqualification) Act 1986 Personen, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt oder die „bankrupt“ sind, d.h. zahlungsunfähig oder sich in Privatinsolvenz befinden. Wenn Sie in Deutschland tätig werden wollen, darf Ihnen hier kein Gewerbeverbot auferlegt sein.

Zu unterscheiden ist zwischen den geschäftsführenden (executive oder managing) directors und den aufsichtsführenden oder nichtgeschäftsführenden (non-executive) directors. Die ersteren entsprechen dem Geschäftsführer der deutschen GmbH, die letztere (soweit vorhanden) haben lediglich überwachende Funktionen. Grundsätzlich sind nur alle directors gemeinsam befugt, die Gesellschaft nach außen zu vertreten. Geschäftsleitende Entscheidungen trifft das board meeting (Geschäftsführerversammlung). Möglich und im Interesse einer flexiblen Geschäftsführung geboten ist die Übertragung von Einzelvertretungsmacht durch die Satzung, den Anstellungsvertrag mit den directors oder die Delegation durch den board.

Das britische Recht hat umfangreiche Darlegungspflichten der directors entwickelt; so etwa für alle wirtschaftlichen Vorteile, die sie aus der Geschäftsführung ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschafter erhalten haben, z.B. Kommissionen oder Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft. Benutzen Sie als director Informationen, die Sie nur aufgrund Ihrer Stellung erlangt haben, können

Sie für diese Insidergeschäfte in Höhe des erworbenen Vorteils und des Schadens der Gesellschaft haftbar gemacht werden. Die Offenlegungspflicht gilt auch dann, wenn ein Geschäft der Gesellschaft ein eigenes Interesse des directors tangiert. z.B. wenn Sie als director in der Funktion als Vertreter der Gesellschaft mit sich selbst als Privatperson einen Vertrag schließen (sog. Selbstkontrahierung). Wird dies nicht offen gelegt, ist der Vertrag zwar wirksam, aber die Gesellschaft kann ihn anfechten. Der director macht sich schadensersatzpflichtig und ist der Gesellschaft in Höhe seines Profits verantwortlich. In der Regel verzichtet die Gesellschaft in der Satzung auf ihr Anfechtungsrecht unter der Voraussetzung, dass der einzelne director seine Interessen dem board offenbart. Besonderheiten gelten für Kaufverträge zwischen directors oder ihnen nahe stehenden Personen (Ehefrau, Kinder) und der Gesellschaft: Sie bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn der Wert des Kaufgegenstandes 50.000 £ oder ein Zehntel des Reinvermögens der Gesellschaft entsprechend der letzten der Gesellschafterversammlung vorgelegten Jahresbilanz übersteigt; ist er niedriger als 1.000 £, gilt dies nicht.

5.2 Secretary

Soweit Sie sich dafür entscheiden sollten, auch einen Schriftführer (secretary) zu bestellen, beachten Sie bitte folgendes: Der secretary darf nicht mit dem einzigen director identisch sein darf (deshalb sind zwei Personen zur Gründung erforderlich). Weitere Qualifikationen sind nicht erforderlich. Die Satzung der Gesellschaft sieht regelmäßig vor, dass der secretary vom board of directors berufen und abberufen wird; der erste secretary wird, wie die directors, durch die Gründer bestellt und in die Liste der directors und secretaries, die dem englischen Handelsregister zu übersenden ist, benannt. Das Aufgabenfeld des secretary ist gesetzlich nicht geregelt und kann daher sehr kurz gehalten werden, es liegt vor allem in der Verwaltung der Gesellschaft, z.B. dem fristgemäßen Ausfüllen und Einreichen von Dokumenten bei den Behörden, Führen der gesetzliche vorgeschriebenen Register, Protokollierung von Gesellschafterversammlungen etc.

5.3 Gesellschafterversammlung (general meeting)

Bis auf die Vertretung der Gesellschaft und die alltäglichen Geschäftsführungsmaßnahmen fallen alle Entscheidungen in die Kompetenz der Gesellschafterversamm-

lung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Hierzu gehören die Bestellung und Abberufung der directors und der Abschlussprüfer, die Satzungsänderung, insbesondere die Veränderung des Gesellschaftskapitals, die Gewinnverwendung sowie die Auflösung der Gesellschaft.

Private Limited Companies sind von der Pflicht zur Abhaltung einer jährlichen Gesellschafterversammlungen (Jahreshauptversammlung) befreit. Die Einberufung einer Versammlung muss jedoch stattfinden, wenn dies von mindestens 10 % des Anteilskapitals verlangt wird. Für alle Arten von Gesellschafterversammlungen gelten einheitliche Ladungsfristen von 14 Tagen, soweit Sie im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

6. Handhabung und Pflichten der Ltd.

Auch die Ltd. kommt nicht ganz ohne Behördenkontakte aus. Im Gegenteil, aufgrund der Doppelstellung hat es eine „deutsche“ Ltd. sowohl mit deutschen als auch mit britischen Behörden zu tun. Im Vergleich zu Deutschland sind die britischen Behörden jedoch eher serviceorientiert: Es gilt der Grundsatz, dass eine Ltd. regelmäßig nur auf Behördenschreiben reagieren muss, anstatt selbst an das Einreichen der Unterlagen zu denken. Es läuft keine Frist aus, ohne dass die Behörde rechtzeitig schriftlich daran erinnert.

Die Ltd. hat im Normalfall und je nach Umfang der Etablierung in Großbritannien mit zwei britischen Behörden zu tun: Companies House und HM Inland Revenue & Customs.

6.1 Companies House

Companies House ist das zentrale Handelsregister. Hier wird die Ltd. eingetragen und erhält eine Registrierungsnummer. Zum Nachweis der Eintragung stellt Companies House eine Eintragungsurkunde aus, das certificate of incorporation.

Im Laufe der Geschäftstätigkeit der Ltd. müssen Sie vor allem folgende Mitteilungen an das Companies House richten:

- Neuberufung eines directors oder secretary

- Abberufung eines directors oder secretary
- Änderungen in persönlichen Angaben eines directors oder secretary
- Änderung des registered office
- Neuausgabe von Anteilen
- Aufnahme von Hypotheken oder anderen Belastungen
- annual return: Zum Ende jedes Geschäftsjahres sendet Companies House an die Gesellschaft einen Registerauszug zur Korrektur, der die wichtigsten Daten der Ltd. enthält. Sollten Sie eintragungspflichtige Änderungen nicht angezeigt haben, haben spätestens hier die Gelegenheit zur Richtigstellung und Ergänzung. Mit dem annual return ist die Jahresgebühr i.H.v. 30 £ an Companies House zu zahlen.
- Außerdem muss die Gesellschaft spätestens 21 Monate nach Gründung ihren erste Handelsbilanz (Annual Accounts) einreichen, von da ab jeweils spätestens 9 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres. Grundsätzlich muss eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein Abschlussprüferbericht vorgelegt werden. Es gibt jedoch erhebliche Erleichterungen für kleine Unternehmen, das sind Unternehmen mit weniger als 1.000.000 £ (ca. 1.430.000 €) Umsatz pro Jahr. Sie brauchen keinen Abschlussprüferbericht und müssen nur eine gekürzte Version der Bilanz vorlegen.

Bitte beachten Sie: Der Pflicht zum Einreichen des Annual Return und der Handelsbilanz sollten Sie unbedingt pünktlich nachkommen. Es werden automatisch und ohne Ausnahme Strafzahlungen fällig, wenn die Handelsbilanz zu spät eingereicht wird. Für eine Verspätung von bis zu 3 Monaten müssen Sie 150 £ (derzeit etwa 175 €) zahlen. Je länger der Verzug, desto höher die Strafe. Schließlich wird die Gesellschaft aus dem englischen Handelsregister gelöscht und hört damit auf zu existieren. Die Wiedererrichtung der Gesellschaft ist zwar möglich, aber zeitaufwendig und kostspielig.

6.2 HM Inland Revenue & Customs

HM Inland Revenue & Customs ist das britische Finanzamt. Soweit Sie mit Ihrer Ltd. keine geschäftlichen Transaktionen in oder von Großbritannien aus vornehmen, handelt es sich für Inland Revenue um eine sog. schlafende Gesellschaft. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass die Ltd. beim britischen Finanzamt für die fragliche Zeit eine Steuererklärung abgibt, es genügt ein Nachweis, dass die Gesellschaft nur in Deutschland tätig ist durch eine sog. Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes.

Sollte die Ltd. aber geschäftlich in Großbritannien tätig werden, ist spätestens 21 Monate nach Gründung die erste Körperschaftssteuererklärung (corporation tax return/company tax return) fällig. Diese besteht aus dem Formular Company Tax Return und dem Report of Director and Financial Statements.

Zur Umsatzsteuer beachten Sie bitte folgendes: Grundsätzlich fällt die britische Umsatzsteuer (Value Added Tax = VAT) nur dann an, wenn die Ltd. ihre Rechnungen aus Großbritannien stellt (und auf ein britisches Konto gezahlt werden soll). Wenn hingegen die Rechnungen von der deutschen Niederlassung der Ltd. gestellt werden (und auf ein deutsches Konto gezahlt werden soll), dann gilt deutsches Mehrwertsteuerrecht. Wenn die Ltd. für VAT registriert ist, so hat sie für jedes Kalenderquartal eine VAT-Erklärung einzureichen, wobei Customs & Excise automatisch an die Abgabe der VAT-Erklärung erinnert.

7. Schlussbemerkung

Die private limited company ist durchaus eine interessante Alternative zur deutschen GmbH. Doch den unbestrittenen Vorteilen der Ltd. insbesondere in der Gründungsphase stehen auch einige Nachteile entgegen, die man sich vor dem Entschluss zur Gründung vergegenwärtigen sollte. In erster Linie ist hier an den höheren Verwaltungsaufwand der Ltd. zu denken. Dieser Mehraufwand ergibt sich daraus, dass eine in Deutschland tätige Ltd. in zwei Rechtsordnungen zu Hause ist. Sie müssen sich bewusst sein, dass auf Ihre Gesellschaft teils deutsches, teils britisches Recht anzuwenden ist. So gilt für die inneren Organisation und Struktur der Gesellschaft ausschließlich britisches Recht, Streitigkeiten mit Kunden oder Gläubigern und die steu-

erliche Veranlagung unterliegen dagegen i.d.R. deutschem Recht. Berührungängste mit einer fremden Rechtsordnung sollten Sie daher nicht haben. Auch sind gute Kenntnisse der englischen Sprache von Vorteil, um nicht wegen jeder Kleinigkeiten einen Berater bemühen zu müssen. Zu guter Letzt darf auch der Hinweis nicht fehlen, dass die Akzeptanz der Ltd. in Deutschland bei Geschäftspartnern und Behörden teilweise unterentwickelt ist. Zwar ist die Ltd. eine durch und durch seriöse Gesellschaftsform mit weltweiter Verbreitung. Doch hält sich in Deutschland hartnäckig der Ruf einer „Billig“-GmbH, was leider nicht zuletzt an dem unseriösen Geschäftsgebaren einiger Gründungsagenturen und mancher Gründer selbst liegt. Da Deutschland mit der Unternehmergesellschaft (UG) nun selbst über eine Sparversion der GmbH verfügt, dürfte zumindest das fehlende Mindestkapital bei Gründung kein durchschlagendes Argument mehr gegen die Limited sein.

Für weiterführende Informationen zu aktuellen Änderungen im Recht der Limited können Sie unsere entsprechende Broschüre herunterladen.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin